



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Mitglieder des
Finanzausschusses

Der Oberbürgermeister
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Fachbereichsleiter
Sachbearbeitung: Frank Renner
frank.renner@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2260
Fax: 0395 555-2950

Sprechzeiten:
Nur nach Terminvereinbarung!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.00/2.10 re-br

Datum:
05.10.2023

In Nachbereitung des Finanzausschusses vom 27.09.2023

Sehr geehrte Ratsdamen und Ratsherren,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer Fragen im Finanzausschuss am 27.09.2023 übergebe ich Ihnen nachstehende Information:

I. Benennung der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Abwassergebührenaufkalkulation 2024

Die Grundlage für die Erhebung der Abwassergebühren stellt das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dar. Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 KAG M-V. Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ergibt sich aus § 6 KAG M-V. Im Detail ist in § 6 Abs. 1 geregelt: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“ Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...).“

Genauere Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen finden sich im Kommentar zum KAG M-V. Hier steht: „Hat der öffentlich-rechtliche Aufgabenträger die jährliche Zahlung eines, nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts kalkulierten Entgeltes vereinbart, ist das von Dritten geltend gemachte Entgelt (nur) insoweit ansatzfähig, als es den preisrechtlichen Vorschriften entspricht.“ (siehe KAG M-V Kommentar von Aussprung/Siemers/Holz/Seppelt/Hünemörder, Nr. 6.3.3.4). Und: „Das Kostenüberschreitungsverbot schließt nur die beabsichtigte Überdeckung der nach § 6 KAG M-V ansatzfähigen Kosten aus, nicht aber die Erzielung eines Gewinns nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.“ (KAG M-V Kommentar von Aussprung/Siemers/Holz/ Seppelt/Hünemörder, Nr. 6.1.3.3.1).

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) haben bei der Kalkulation und Preisbildung für Leistungen der Abwasserentsorgung gegenüber der Stadt Neubrandenburg die Leitsätze für die Preisbildung aufgrund von Selbstkosten (LSP) einzuhalten. Bei der Ermittlung der Selbstkosten der neu-wab wird – wie im § 16 des Abwasserbeseitigungsvertrages vom 05.01.2017 vereinbart – durchgängig das öffentliche Preisrecht angewendet.

II. Berechnung der konkreten Höhe der angesetzten Gewerbesteuer

Für einige Positionen wie beispielsweise Abschreibungen und Zinsen ergeben sich daher in der Abwassergebührenkalkulation andere ansetzbare Beträge als in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Das Ergebnis der neu-wab ergibt sich im Wesentlichen aus Folgenden, in der Kalkulation nach öffentlichem Preisrecht abweichend zu den im Handelsrecht zu berücksichtigenden Kosten:

- ⇒ Abschreibungen werden in der Kalkulation ohne Berücksichtigung der in der Vergangenheit (nur handelsrechtlich) vorgenommenen Sonderabschreibungen angesetzt, dadurch sind die Abschreibungen in der Kalkulation höher als im Handelsrecht
 - Ergebnis daraus: **+ 104 TEUR**
- ⇒ In der Kalkulation werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4,0 % auf die Netto-Restbuchwerte des Anlagevermögens berücksichtigt. Die tatsächlichen Zinsaufwendungen dürfen nicht angesetzt werden. Die kalkulatorischen Zinsen liegen über den handelsrechtlichen Zinsen. Gemäß öffentlichem Preisrecht darf ein Zinssatz von maximal 6,5 % angesetzt werden (Nr. 43 LSP)
 - Ergebnis daraus: **+ 1.028 TEUR**
- ⇒ Das Unternehmerwagnis ist in der Kalkulation ansetzbar (siehe Nr. 51 LSP).
 - Ergebnis daraus: **+ 110 TEUR**
- ⇒ die Gewerbesteuer gehört zu den kalkulierbaren Steuern (siehe Nr. 30 LSP) und ist daher in den Gebührenerlösen einkalkuliert
 - Ergebnis daraus: **+ 226 TEUR**

Das aus diesen Unterschieden resultierende handelsrechtliche Ergebnis der neu-wab vor Steuern in Höhe von **1.468 TEUR** führt zu Ertragsteuern, von denen die Gewerbesteuer, nicht aber die Körperschaftsteuer gemäß öffentlichem Preisrecht (siehe Nr. 30 LSP) zu den in der Kalkulation ansetzbaren Steuern gehört.

Die ansetzbare Gewerbesteuer wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} \text{Gewerbesteuer} &= \text{Ergebnis vor Steuern} \cdot \text{Steuermesszahl (3,5 \% laut § 11 Abs. 2 des} \\ &\quad \text{Gewerbesteuergesetzes)} \cdot \text{Gewerbesteuer-Hebesatz (440 \%)} \\ \mathbf{226 \text{ TEUR}} &= 1.468 \text{ TEUR} \cdot 3,5 \% \cdot 440 \% \end{aligned}$$

Die Höhe der Abwassergebühren wird so kalkuliert, dass sie die Kosten der Abwassergebührenkalkulation (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) decken. Die Kalkulation führt daher zu einem Ergebnis von 0,00 EUR. Das Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 1 KAG M-V wird hierbei eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Frank Renner